

# Walther Arndt-Forschungspreis der Deutschen Zoologischen Gesellschaft

## Satzung

### §1

Mit dem Forschungspreis möchte die Deutsche Zoologische Gesellschaft das Gedenken an den Berliner Zoologen Prof. Dr. med. Dr. phil. Walther Arndt wachhalten, der aus reichem, fruchtbarem Schaffen heraus im letzten Kriegsjahr wegen offener, kritischer Äußerungen von der nationalsozialistischen Justiz zum Tode verurteilt und am 16.06.1944 im Alter von 53 Jahren hingerichtet wurde. Der Preis soll sowohl an den politischen Mut, als auch an die wissenschaftlichen Verdienste von Walther Arndt erinnern.

### §2

Mit diesem Preis sollen herausragende wissenschaftliche Arbeiten gewürdigt werden, die von berufungsfähigen Zoologinnen oder Zoologen mit Bezug zum deutschsprachigen Wissenschaftsraum nach der Promotion publiziert wurden. Bevorzugt sollen dabei Arbeiten berücksichtigt werden, welche die Originalergebnisse, gleich auf welchem zoologischen Teilgebiet, in einen größeren biologischen Zusammenhang einzuordnen verstehen.

### §3

Der Walther Arndt-Forschungspreis besteht aus einer Urkunde, unterzeichnet von der Präsidentin oder dem Präsidenten der DZG, und aus einem Geldbetrag von Euro 5.000,--. Die Preissumme wird aus den Erträgen eines Sonderkontos der Deutschen Zoologischen Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

### §4

Der Forschungspreis wird alle 2 Jahre verliehen. Unterbleibt wegen fehlender geeigneter Kandidatinnen oder Kandidaten eine Verleihung, so können bei der folgenden Vergabe zwei Preisträgerinnen oder Preisträger ausgewählt werden. Im Ausnahmefall kann der Preis bei zwei gleichrangigen Vorschlägen in einem Jahr auf zwei Personen aufgeteilt werden.

### §5

Alle Mitglieder der DZG können Vorschläge einreichen. Selbstbewerbung ist möglich, wenn ein Gutachten einer Fachperson aus dem Kreis der DZG die Bewerbung ergänzt. Vorschläge müssen schriftlich begründet werden, wobei insbesondere darzulegen ist, in welcher Weise die Bedingungen von §2 dieser Satzung erfüllt werden. Die Vorschläge sind zusammen mit maximal drei Arbeiten bis zum 15. Dezember des der Preisverleihung vorangehenden Jahres bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der DZG einzureichen.

### §6

Die Auswahl von Preisträgern erfolgt durch eine Jury. Die Jury besteht aus dem jeweiligen Vorstand der DZG. Zur Beurteilung der vorgeschlagenen Arbeiten, welche in die engere Wahl genommen werden, können Gutachten von erfahrenen Fachpersonen eingeholt werden. Die Jury fällt ihre Auswahlentscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten der DZG.

#### §7

Die Auswahl von Preisträgern erfolgt auf einer Sitzung des Vorstandes der DZG. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Preisträgerin oder den Preisträger nach erfolgter Wahl, und stellt Material für eine Würdigung der ausgezeichneten wissenschaftlichen Leistungen für eine Öffentlichkeitsinformation zusammen.

#### §8

Die Verleihung des Forschungspreises erfolgt während der Jahresversammlung der DZG in einer Feierstunde. Nach der Vorstellung der Preisträgerin oder des Preisträgers und der Verleihung der Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten der DZG, stellt die ausgezeichnete Person Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit in einem Vortrag vor. Dieser Vortrag wird in den Mitteilungen der DZG veröffentlicht.

#### §9

Diese Satzung des Forschungspreises kann nur durch den Vorstand der DZG geändert oder ergänzt werden.

Bielefeld, Juli 2017